



## Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Sonderveranstaltungen, Märkten und Festen in der Stadt Heidenau

### I. Grundsätzliches

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungs-/Marktteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung - insbesondere aber bei öffentlichen Großveranstaltungen und Open-Air-Veranstaltungen - sollten deshalb bereits in die Planung und Vorbereitung folgende Behörden/Stellen im Bedarfsfall einbezogen werden:

- Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt,  
Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
03529/571-252
- Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt,  
Bürgerbüro  
03529/571-463
- Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt,  
Örtliche Straßenverkehrsbehörde  
03529/571-212
- Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge,  
Bauaufsichtsbehörde  
03501/515-3210
- Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge,  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
03501/515-3140
- Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge,  
Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienst  
03501/515-2400
- Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge,  
Gesundheitsamt  
03501/515-2301
- Polizeirevier Pirna  
03501/519-224

### II. Genehmigungen/Anzeigen

Bei der geplanten Durchführung von öffentlichen Sonderveranstaltungen, Märkten und Festen in der Stadt Heidenau hat der Veranstalter im Vorfeld eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Einzelfall folgende Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich und bei den zuständigen Stellen zu beantragen sind:

1. Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein **Gaststättengewerbe betreiben** will, hat dies beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heidenau, Bürgerbüro, rechtzeitig, mindestens jedoch **2 Wochen** vor Betriebsbeginn auf entsprechendem Formular anzuzeigen (§ 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)). Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.  
Ausnahmsweise nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt, die ihn zum Verabreichen von zubereiteten Speisen und Getränken (auch alkoholischen Getränken) zum Verzehr an Ort und Stelle berechtigen.  
Die Abgabe zubereiteter Speisen sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienst, zur Beachtung der lebensmittelhygienischen Bestimmungen abzustimmen.

2. Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder geänderte **verkehrsrechtliche Anordnungen** erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vorher (**mindestens 2 Wochen**, bei **Großveranstaltungen mindestens 4 Wochen**) beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heidenau, Örtliche Straßenverkehrsbehörde, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zu beantragen. Sofern Verkehrseinschränkungen für Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen zu erwarten sind, muss die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beim Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge als zuständiger unterer Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

**3.**

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) der Erlaubnis des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge als unterer Straßenverkehrsbehörde. Der **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund** ist mindestens 4 Wochen vorher beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heidenau, Örtliche Straßenverkehrsbehörde, einzureichen, welches diesen mit einer entsprechenden Stellungnahme an die untere Straßenverkehrsbehörde weiterleitet.

**4.**

Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Werbeplakatierung oder Bannerwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Heidenau beabsichtigt ist, ist hierfür ein **Antrag auf Sondernutzung** mindestens **1 Woche** vor dem Beginn der beabsichtigten Sondernutzung an das Rechts- und Ordnungsamt zu richten.

**5.**

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb „**Fliegender Bauten**“ und die darin enthaltenen Forderungen, die sich für Schausteller, Fahrgeschäfte, Zeltverleiher, Bühnenaufsteller u.a. ergeben, sind durch diese einzuhalten. Nach § 76 Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) ist das **Prüfbuch** für Fliegende Bauten beim Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Referat Bauaufsicht, rechtzeitig (**mindestens 1 Woche** vor dem Aufbau) vorzulegen.

**6.**

Für Veranstaltungen, bei denen gewerbsmäßig Waren und Leistungen angeboten werden (§§ 64 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) - Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste) kann nach § 69 GewO eine **Festsetzung der Veranstaltung** beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heidenau, Bürgerbüro, beantragt werden. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular mit den erforderlichen Unterlagen mindestens **4 Wochen** vorher bei der Stadt Heidenau einzureichen.

**7.**

Für das **Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände** der Kategorie 2 ist mindestens **2 Wochen** vorher beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heidenau eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber haben ein beabsichtigtes Feu-

erwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 dem Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mindestens **2 Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen

**8.**

Für das **Abbrennen von offenen Feuern** ist mindestens **2 Wochen** vorher die Erlaubnis des Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Heidenau einzuholen. Der schriftliche Erlaubnisantrag hat mindestens die Anschrift des Erlaubnisnehmers, Zeit und Ort, an dem das Abbrennen des offenen Feuers vorgesehen ist und Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers zu enthalten.

**Vorgenannte Genehmigungen/Erlaubnisse ersetzen keine sonstigen im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen.**

**III.****Allgemein zu beachtende Auflagen**

Vorbehaltlich der Anordnung von Auflagen im Einzelfall je nach Art und Umfang der Veranstaltung und der Forderungen vorgenannter Fachämter ist bereits bei der Planung und Vorbereitung mindestens zu beachten:

- Der Betrieb der Veranstaltung ist so einzurichten und durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden sowie die für den Veranstaltungsort höchstzulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden und die Nachtruhe ab 22.00 Uhr beachtet wird.

**Je nach Art und Umfang der Nutzung/Veranstaltung kann zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Einzelfall eine veranstaltungsbegleitende Lärmmessung angeordnet werden.**

Die Kosten trägt der Veranstalter.

- Der besondere Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr sowie die Bestimmungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sind zu beachten.

**Ausnahmegenehmigungen** von den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau über den Schutz der

- Nachruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen sind mindestens **2 Wochen** vorher beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heidenau zu beantragen. Für öffentliche Veranstaltungen können ausnahmsweise an einzelnen Wochenenden Ausnahmegenehmigungen für Freitag- und Samstagabend bis 24.00 Uhr, am Stadtfestwochenende bis 2.00 Uhr erteilt werden.
- Je nach Art der Veranstaltung (Großveranstaltung/Konzert u.ä.) ist grundsätzlich je 50 Besucher 1 Ordner einzusetzen.
  - Der Veranstalter hat für ausreichend Besucherparkplätze zu sorgen, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrten sind mit den entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Ein Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, ggf. sind Einweiser einzusetzen.
  - Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher sind ausreichend Gästetoiletten – getrennt nach männlich und weiblich – mit Handwasch- und Trocknungseinrichtungen vorzuhalten. Die Toiletten sind im Lageplan anzugeben bzw. der Vertrag für Miettoiletten ist vorzulegen. Bis 50 Personen sind mindestens 1 Damen-WC, 1 Herren-WC und 2 Urinale vorzuhalten; bis 200 Personen sind mindestens 2 Damen-WC, 2 Herren-WC und 3 Urinale vorzuhalten; bis 400 Personen sind mindestens 4 Damen-WC, 3 Herren-WC und 6 Urinale vorzuhalten; bei mehr als 400 Personen erfolgt die Festlegung im Einzelfall.
  - Für Beschäftigte, die Umgang mit unverpackten Lebensmitteln bzw. deren Zubereitung haben, ist eine Toilette mit Warmwasserhandwaschgelegenheit einzurichten. Die Gesundheitszeugnisse/Nachweishefte dieser Personen sind zur Kontrolle bereit zu halten.
  - Die Bestimmungen des Brandschutzes sind umzusetzen. Insbesondere dürfen z.B. Ausschmückungen und Dekorationen (auch Fußboden- u. Wandbespannungen) nur mindestens schwer entflammbar sein. Ein Nachweis darüber ist zur Kontrolle bereit zu halten.
  - Zufahrten und Aufstellflächen für Lösch- u. Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig frei gehalten werden, damit im Brand- und Gefahrenfall Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankentransport unverzüglich zum Einsatzort gelangen können.
- Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen, Löschgeräten und Hydranten ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten – die Stellen sind im Lageplan einzuzeichnen.
  - Während der Dauer der Veranstaltung sind an Gefahrenschwerpunkten entsprechende Löschgeräte bereit zu stellen.
  - Im Einzelfall sind der Einsatz einer Brand-sicherheitswache und eines Sanitärstützpunktes erforderlich (Lageplan).
  - Es ist für ausreichende Beleuchtung im und am Veranstaltungsort (Zu- und Abgangswege) zu sorgen. Die Einrichtung einer Notstromversorgung ist je nach Art der Veranstaltung vorzusehen.
  - Zu- und Ausgänge, einschließlich Notausgänge und Fluchtwege, sind mit einer gut sichtbaren und nachleuchtenden Rettungswegkennzeichnung auszuweisen und dürfen für die Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen sein.
  - An, in und vor Ausgängen sowie Flucht- und Rettungswegen darf nichts abgestellt oder gelagert werden, damit ausreichend breite Gänge (mind. 1,00 m) sowie ein Rettungsweg von mind. 2,00 m verbleiben; erforderlichenfalls sind Ordner einsetzen.
  - Tisch- und Bankgarnituren bzw. Stuhlreihen sind so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang (mind. 1.50 Meter) verbleiben, die im Gefahrenfall eine rasche Entleerung des Veranstaltungsortes nach zwei entgegen gesetzten Richtungen ermöglichen (Bestuhlungsplan im Grundriss einzeichnen).
  - Der Aufbau und Betrieb von Ständen und sonstigen Veranstaltungseinrichtungen ist so zu sichern, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
  - Beim Aufbau der Stände und sonstiger Veranstaltungseinrichtungen ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu achten.
  - Im Einzelfall kann die Anordnung eines Rauchverbotes notwendig sein (ggf. bereits

schon vom Vermieter festgelegt oder aufgrund der Regelungen des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes).

- Das Betreiben von Koch-, Brat-, Grill-, Heiz- und Wärmegeräten ist nur entsprechend der Betriebsvorschriften gestattet. Erforderliche Feuerlöscher sind durch die Betreiber dieser Stände bereitzuhalten. Das gilt insbesondere auch beim Betreiben von offenen Feuern. Die Kontrolle obliegt dem Veranstalter.
- Es ist darauf zu achten, dass nur geprüfte elektrische Anlagen/Geräte zum Einsatz kommen (DIN VDE).
- Elektrische Anlagen müssen mit einem abschließbaren Hauptschalter spannungslos geschaltet werden können.
- Beim Verlegen der Medienträger (Elektro, Wasser usw.) ist darauf zu achten, dass keine Stolperstellen entstehen. Elektrokabel sind gegen das Betreten und Befahren durch geeignete Mittel (z.B. Kabelbrücken) zu schützen.
- Sonstige Unfall- und Gefahrenquellen im Veranstaltungsbereich sind zu sichern bzw. auszugleichen.
- Eine Schaustellerhaftpflichtversicherung bzw. eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Entsorgung von Abfällen und des Abwassers ist erforderlichenfalls nachzuweisen.
- Werden bei einer Veranstaltung u.a. lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies dem Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, Veterinärdienst rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- Die **lebensmittelhygienischen** Forderungen sind entsprechend den Festlegungen des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienst unbedingt umzusetzen. Das eingesetzte/verwendete Wasser muss **Trinkwasserqualität** besitzen, gegebenenfalls ist dies durch die Entnahme einer Wasserprobe durch das Gesundheitsamt beim Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge prüfen zu lassen (ca. 1 Woche vor Veranstaltung). Eine vorherige Absprache mit diesen Ämtern ist unbedingt erforderlich. Vorgenannte Ämter

behalten sich grundsätzlich eine Abnahme bzw. Kontrolle der Stände bzw. der gastronomischen Einrichtungen während des Betriebes vor.

#### IV.

#### Wichtige Rechtsgrundlagen

Auf die Einhaltung u.a. folgender Gesetze in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen:

- Gewerbeordnung (GewO), §§ 55 ff. GewO (Reisegewerbe) und §§ 64 ff. GewO (Messen, Ausstellungen, Märkte)
- Sächsisches Gaststättengesetz
- Betriebssicherheitsverordnung bezüglich Prüfung/Gefährdungsbeurteilung Getränkeschankanlagen
- Preisangabenverordnung
- Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz, insbesondere § 6 bezüglich besonderer Schutzvorschriften am Karfreitag, am Buß- und Betttag und an den Gedenk- und Trauertagen
- Brandschutzbestimmungen, insbesondere auch i.V.m. Versammlungsstättenbauordnung und Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. TA Lärm
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Sächsisches Ladenöffnungsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung
- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz

**Die vorstehenden Hinweise sind nicht abschließend! Je nach Art, Umfang und Ort einer Veranstaltung können sich weitere Auflagen und Forderungen ergeben!**

**... und nicht vergessen:**

**Je zeitiger die Anträge gestellt bzw. die zuständigen Stellen informiert werden, desto reibungsloser ist Ihr Organisationsverlauf!**

Stadt Heidenau  
Rechts- und Ordnungsamt  
Dresdner Straße 47  
01809 Heidenau

Telefon: 03529/571-252  
Fax: 03529/571-198  
eMail: ordnungsamt@heidenau.de